

AGB Fernwärme

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Vertragsverhältnis.....	3
3	Unterbrechung / Einschränkung.....	3
4	Messung	4
5	Preise	4
6	Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen	5
7	Verstöße gegen die Bestimmungen der AGB Fernwärme und/oder der Preisbestimmungen	6
8	Haftung.....	6
9	Änderungen.....	6
10	Wechsel Wärmebezüger.....	6
11	Beendigung des Vertragsverhältnisses.....	7
12	Datenschutz.....	7
13	Beanstandungen	7
14	Publikation	7
15	Inkrafttreten.....	8

1 Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wärmeverbunde (nachfolgend AGB Fernwärme) ist der Bau, Unterhalt und der Betrieb des Fernwärmenetzes mit der Wärmeerzeugung sowie die Lieferung von thermischer Energie durch die Technischen Betriebe Glarus Süd (Nachfolgend Wärmelieferantin) an ihre Kunden (Nachfolgend Wärmebezügler).

2 Vertragsverhältnis

Die aktuell gültigen AGB Fernwärme bilden zusammen mit dem Wärmeliefervertrag und dem aktuell gültigen Preisblatt die Grundlage der Vertragsverhältnisse zwischen der Wärmelieferantin und ihren Wärmebezüglern. Als Wärmebezügler gelten Wärmeenergieverbraucher, welche Wärme zu Heizzwecken oder zur Warmwasseraufbereitung für den eigenen Verbrauch ab dem Fernwärmenetz der Wärmelieferantin beziehen (Haus-, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter oder Pächter).

- 2.1 Das Vertragsverhältnis erfolgt in der Regel mit dem Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einer Liegenschaft.
- 2.2 Das Rechtsverhältnis mit dem Wärmebezügler für die Lieferung von Wärmeenergie entsteht mit dem Abschluss des Wärmeliefervertrags oder mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Fernwärmenetz der Wärmelieferantin. Mit der Auftragserteilung des Wärmebezüglers für den Anschluss, spätestens aber mit dem Bezug von Wärmeenergie gelten die aktuell gültigen AGB Fernwärme als anerkannt.

3 Unterbrechung / Einschränkung

- 3.1 Die Wärmelieferantin hat das Recht, die Lieferung der Wärmeenergie einzuschränken oder ganz einzustellen:
 - a) Bei höherer Gewalt wie Krieg, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, etc.
 - b) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Feuer, Explosion, Wasser, Störungen und Überlastungen im Netz sowie nicht voraussehbaren Lieferengpässen.
 - c) Bei ausserordentlichen betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, etc.

Wenn der Wärmebezügler

- d) Seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder Gefahr besteht, dass künftige Rechnungen nicht beglichen werden.
 - e) eigenmächtig die Anlagen der Wärmelieferantin verändert oder Manipulationen an der Wärmemesseinrichtung vorgenommen hat.
 - f) widerrechtlich Wärme bezieht.
- 3.2 Die Wärmelieferantin nimmt nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wärmebezügler. Voraussehbare Unterbrechungen werden in der Regel mindestens 24 Stunden im Voraus angezeigt.
 - 3.3 Die Wärmelieferantin liefert die Wärmeenergie in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt. Bei technischen Störungen deren Behebung längere Zeit in Anspruch nimmt, hat die Wärmelieferantin das Recht, auf dem Grundstück des Wärmebezüglers eine Notheizung zu installieren.

- 3.4 Die Einschränkung oder Einstellung der Wärmelieferung befreit den Wärmebezüger nicht von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Wärmelieferantin. Aus der unverschuldeten Einschränkung oder rechtmässigen Einstellung der Wärmeenergielieferung entsteht dem Wärmebezüger kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 3.4 Die Wiederinbetriebnahme erfolgt ausschliesslich durch die Wärmelieferantin oder deren Beauftragte während der offiziellen Bürozeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Ablesung der Wärmemesseinrichtung erfolgt einmal jährlich durch die Wärmelieferantin oder deren Beauftragte.

4 Messung

- 4.1 Für die Bestimmung des Energieverbrauchs sind die Angaben der durch die Wärmelieferantin gelieferten und in deren Eigentum verbleibenden Wärmemesseinrichtung massgebend, welche durch den Wärmebezüger oder dessen beauftragten Installateur nach Vorgabe der Wärmelieferantin installiert sind. Die Ablesung der Wärmemesseinrichtung erfolgt durch die Wärmelieferantin oder deren Beauftragte. Störungen oder Beschädigungen der Wärmemesseinrichtung hat der Wärmebezüger der Wärmelieferantin unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2 Die Wärmemesseinrichtungen werden nach den Vorschriften der Wärmemesseinrichtungsverordnung des Bundesrates SR 941.231 vom 19. März 2006 (Stand 1. Januar 2013) geeicht.
- 4.3 Der Wärmebezüger kann jederzeit eine Überprüfung der Wärmemesseinrichtungen verlangen. Die Kosten dafür trägt jene Vertragspartei, die durch das Ergebnis der Prüfung ins Unrecht gesetzt wird.
- 4.4 Ergibt eine nachträgliche Überprüfung der Wärmemesseinrichtung eine Abweichung von mehr als 5 % zwischen der gemessenen und der effektiven Wärmemenge, berichtigt die Wärmelieferantin die Wärmerechnung für jenen Zeitraum, auf den sich der Messfehler nachweislich ausgewirkt hat, höchstens jedoch für 5 Abrechnungsjahre vor Entdeckung des Messfehlers. Lässt sich der Umfang des Messfehlers nicht sicher feststellen, bestimmt die Wärmelieferantin den geschuldeten Wärmepreis aufgrund des Durchschnitts der vergangenen maximal 3 Rechnungsjahre unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

5 Preise

- 5.1 Die Preise der Wärmeenergielieferung setzen sich zusammen aus Grund- Leistungs- und Arbeitspreis gemäss dem aktuell gültigen Preisblatt Fernwärme.
- 5.2 Der Arbeitspreis ist indiziert und wird jährlich per 01. Januar, erstmals per 01. Januar 2019 gemäss folgender Preisänderungsformel berechnet:

$$E = E_0 * \left[\left(0.5 * \frac{HS}{HS_0} \right) + \left(0.1 * \frac{S}{S_0} \right) + \left(0.1 * \frac{L}{L_0} \right) \right]$$

- E = Neuer Wärmepreis
- E₀ = Wärmepreis gemäss aktuell gültigem Tarifblatt
- HS = Neuer Holzsnitzelpreis
- HS₀ = aktuell gültiger Holzsnitzelpreis:
- S = neuer Stromtarif tbgs, Produkt "Medium"
- S₀ = aktuell gültiger Stromtarif tbgs, Produkt "Medium"
- L = Landesindex der Konsumentenpreise gemäss BFS im Monat Mai des laufenden Jahres

- L₀ = Landesindex der Konsumentenpreise gemäss BFS im Monat Oktober 2012:
(Basis 100: 2010)
- *ÖL (ein allfälliger Preisanstieg des Rohstoffs ÖL wird nicht in den Arbeitspreis eingepreist,
da der Rohstoff ÖL lediglich als Backup Energieträger verwendet wird)

- 5.3 Es können im Einzelfall Ausnahmen auf dem Leistungspreis gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und die Fernwärmeversorgung im Allgemeinen sowie die anderen Wärmebezüger nicht benachteiligt werden.
- 5.4 Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen und zum aktuell gültigen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

6 Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Ablesung der Wärmemesseinrichtung erfolgt jährlich durch die Wärmelieferantin oder deren Beauftragte in der Regel ab Mitte Dezember bis Mitte Januar des Folgejahres. Die Verrechnung erfolgt wie auf dem aktuell gültigen Preisblatt Fernwärme festgehalten. Die Wärmelieferantin behält sich vor, Sicherstellungen für vergangene und/oder künftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantien, Depot, Kauttionen etc.).
- 6.2 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel viermal pro Jahr mit einer Abrechnung des gemessenen Verbrauchs Ende Jahr und drei Akontobeträgen. Die tbgs können die Abrechnungsperiode festlegen.
- 6.3 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Wärmebezügers bestehen, kann die Wärmelieferantin in kürzeren Zeitabständen (z.B. monatlich oder wöchentlich) Rechnung stellen.
- 6.4 Pro Wärmemesseinrichtung wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die Wärmelieferantin nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Bezüger vor.
- 6.5 Grund- und Leistungspreis werden pro angebrochene Zeiteinheit abgerechnet und nicht zurückerstattet.
- 6.6 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wärmelieferantin gestattet.
- 6.7 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit der letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 6.8 Bei Beanstandung der Wärmemesseinrichtung ist der Wärmebezüger nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.
- 6.9 Bei allen Rechnungen und Zahlungen kann die Wärmelieferantin mögliche Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit der Rechnung, richtigstellen.

7 Verstösse gegen die Bestimmungen der AGB Fernwärme und/oder der Preisbestimmungen

- 7.1 Umgeht der Wärmebezüger oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der AGB Fernwärme, des Wärmeenergieliefervertrages und/oder des Preisblattes Fernwärme oder begeht er eine Täuschung der Wärmelieferantin, hat er die Wärmelieferantin für ihre Umtriebe angemessen zu entschädigen. Die Wärmelieferantin behält sich vor, Strafantrag zu stellen bzw. Strafanzeige zu erstatten.
- 7.2 Die Wärmelieferantin kann die Lieferung von Wärmeenergie einstellen, wenn der Wärmebezüger in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB Fernwärme, des Wärmeenergieliefervertrages und/oder der Preisbestimmungen verstösst.
- 7.3 Wenn der Wärmebezüger seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder keine Gewähr besteht, dass künftige Wärmeenergierechnungen bezahlt werden, kann die Wärmelieferantin unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen den Vertrag ausserordentlich auflösen und die Lieferung der Wärmeenergie nach Ablauf der Frist einstellen.

8 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wärmeenergielieferung erwächst, sofern der Wärmelieferantin nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann. Die Wärmelieferantin haftet nicht für Schäden welche aufgrund von Unterbrüchen der Wärmeenergielieferung gemäss Art. 3.1, Art. 6.7 und Art. 7.3 entstehen.

9 Änderungen

Die Wärmelieferantin ist berechtigt, die AGB Fernwärme jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Wärmebezüger werden darüber in geeigneter Form informiert.

10 Wechsel Wärmebezüger

- 10.1 Der Wärmebezüger ist verpflichtet, der Wärmelieferantin die Handänderung eines an die Fernwärmanlage angeschlossenes Objekt zu melden. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Wärmeenergieliefervertrag und vorliegenden AGBs gehen an den Rechtsnachfolger über.
- 10.2 Der Wärmelieferantin ist 14 Tage im Voraus der genaue Zeitpunkt des Wechsels schriftlich, elektronisch oder mündlich anzuzeigen:
- Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel eines Objektes mit Fernwärmeanschluss mit Angabe der Anschrift des Käufers.
 - Vom wegziehenden Mieter: Der Wegzug aus gemieteten Objekten mit Fernwärmeanschluss, mit Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Schlüsselerückgabe an den Vermieter und das Auslaufdatum des Mietvertrages.
 - Vom Vermieter oder Verpächter (ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieter- bzw. Pächterwechsel eines Objektes mit Fernwärmeanschluss.

- d) Vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft mit Fernwärmeanschluss: Der Wechsel der Verwaltung (Person oder Firma) mit neuer Adresse.
- e) Vom Vertragspartner: Adressänderungen und Vertragspartnerwechsel (es erfolgt eine Ablesung) insbesondere bei Todesfall.

10.3 Wird eine Hand- bzw. Vertragsänderung nicht gemeldet, haftet der frühere Eigentümer respektive Wärmebezüger für die bezogene Wärmeenergie und alle übrigen Kosten die nicht eingefordert werden können.

11 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 11.1 Das Rechtsverhältnis kann ohne Angabe von Gründen von beiden Parteien oder deren Rechtsnachfolger, sofern nicht anders vereinbart, auf den 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig auf den Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden.
- 11.2 Wird der Wärmeliefervertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich dieser automatisch um 1 weiteres Jahr.
- 11.3 Die Nichtbenützung der Wärmeversorgungsanlage bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

12 Datenschutz

Die Wärmelieferantin wird im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung der Vertragsbeziehung notwendig ist. Die Wärmelieferantin ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Wärmeenergielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Wärmeenergielieferung oder rechtlichen Untersuchungen erforderlich ist.

13 Beanstandungen

- 13.1 Diese AGB Fernwärme unterstehen schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten oder Einsprachen daraus sind gemäss Rechtsmittelbelehrung innert 30 Tagen nach Erhalt bei der Verwaltungskommission tbgs schriftlich und begründet einzureichen. Gerichtsstand ist Glarus.
- 13.2 Während des Austragens von Streitigkeiten darf die Energielieferung, vorbehaltlich Art. 3.4, 7.2 und 7.3, nicht unterbrochen und die Bezahlung unbestrittener Forderungen nicht sistiert werden.

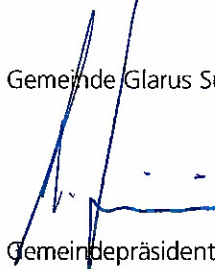
14 Publikation

Vorliegende AGB Fernwärme können bei der Wärmelieferantin eingesehen, bezogen oder auf ihrer Website www.tbgs.ch heruntergeladen werden.

Vorliegende Fassung dieser AGB Fernwärme tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Schwanden, 26. Januar 2018

Gemeinde Glarus Süd



Gemeindepräsident
Mathias Vögeli

Verwaltungskommission tbgs



Präsident
Dr. Thomas Hefti

Gemeinde Glarus Süd



Gemeindeschreiber
André Pichon

Technische Betriebe Glarus Süd



Geschäftsführer
Kurt Süess